

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 24, 22. März 1851

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 21 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Landtag.

Sitzung vom 18. März. — Auf der Tagesordnung standen die neulich bei der Budgetberatung ausgefakten Anträge, betr. Bewilligungen für die Mannschaft bei der Fahne in den Fürstenthümern. Dem kürzlich beschlossenen Gesetze wegen der Präsenzzeit bei der Mannschaft in den Fürstenthümern u. ist bis jetzt von der Regierung die Zustimmung nicht erteilt. Vom Finanzausschusse (Berichterstatter Niebour I.) wurde daher beantragt und von der Versammlung beschlossen, bis zu Erhellung dieser Zustimmung die Verhandlung nochmals auszusetzen.

Ferner beantragte der Finanzausschuss (Berichterstatter Bargmann), und wurde demgemäß Beschluss gefasst, daß die Regierung zu ersuchen sei, in einer Konferenz mit dem Ausschusse präliminär über das Finanzgesetz zu Stande zu bringen sein werde. Der Abgeordnete Lindemann hielt eine solche Konferenz bedenklich, und beantragte, in der übrigen Voraussetzung, daß Regierung und Ausschuss nach dem Antrage sich schlüssig und bündig verständigen könnten, ohne daß der Landtag noch erst gefragt zu werden bräuche, dem Ausschusse für diese Verhandlung Instruction zu erteilen, worauf indessen die Versammlung, nachdem auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht worden war, nicht einging. Sodann erstattete für den Finanzausschuss noch der Abg. Niebour I. Bericht über eine Petition aus Jever, worin gebeten wird, daß die Kavallerie nach Jever verlegt werde. Die Petition wurde der Regierung zu etwaiger geeigneter Berücksichtigung übergeben. Noch wurde, wir wissen nicht für welchen Ausschuss, vom Abg. Niebour I. Bericht

abgestattet über eine Petition des Th. Rütcher aus Neuenburg, betr. Volksbewaffnung gemäß Art. 48 des Staatsgrundgesetzes. Aus einer ganzen Menge von Erwägungen wurde beantragt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, und wurde dieser Antrag angenommen ohne alle Debatte. Wir nehmen Act davon, daß man anfängt, über Petitionen, welche verlangen, daß ein Art. des St.-Gr.-G. „eine Wahrheit“ werde, zur Tagesordnung überzugehen, bemerken übrigens, daß noch mehrere dergleichen Artikel sich in unserm St.-Gr.-G. befinden, welche gleichfalls noch nicht „eine Wahrheit“ geworden sind, so viele, daß wenn hie und da je ein Einzelner (wie hier geschehen) sich hinsetzen wollte, um, der eine hinsichtlich dieses, der andere hinsichtlich jenes Artikels, an den Landtag zu petitioniren, daß er „eine Wahrheit“ werden möge, der Landtag stark in Anspruch genommen werden würde, zugleich aber der Beweis sich construiren würde, über wie viele solcher Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes jetzt schon nach Ansicht des Landtags zur Tagesordnung überzugehen sei, und wie viele Bestimmungen dieser in einer aufgeregten Zeit entstandenen Verfassung schon jetzt nicht mehr an der Tagesordnung sind.

Sodann Bericht des Abtheilungs-Ausschusses über den Antrag von Wibel und Genossen, daß die Regierung zu ersuchen sei, das Gesetz über Aufhebung der Lehne, Fideicommissse und Stammgüter noch diesem allgemeinen Landtage vorzulegen (Berichterstatter Janssen II.). Der Ausschuss befürwortete den Antrag und wurde derselbe angenommen.

Hierauf eine vertrauliche Sitzung, und wurden die anwesenden Zuhörer aufgefordert, sich zu entfernen.



In Nr 23 d. Bl. hat unsere neuliche Aeußerung, daß es im Ausschußberichte auf eine überzeugende Weise dargelegt worden sei, daß, nach der Bundeskriegsverfassung, die Ersazmannschaft nicht, wie die Regierung will, 18 Monate, sondern nur 6 Monate zur Uebung bei der Fahne gehalten zu werden brauche, eine Ansehung erfahren. Wir werden aufgefordert, die Gründe mitzutheilen, welche uns diese Ueberzeugung beigebracht haben. Wenn wir das nicht gleich thaten, so geschah es um deswillen nicht, weil die auf beiden Seiten in bogenlangen Auseinandersetzungen entwickelten Gründe und Gesichtspunkte sich so kurz nicht extrahiren ließen, als für dergleichen Mittheilungen in einem zwei Mal wöchentlich in 1/2 Bogen erscheinenden Blatte Raum geboten sein kann. Demnach sollten wir auch jetzt keinen Raum hierfür in Anspruch nehmen, und lediglich auf den Ausschußbericht selbst verweisen. Nur den einen Satz sei uns erlaubt aus dem Ausschußberichte hier hervorzuheben, der vorzugsweise diejenige Folgerung, welcher in der genannten Nummer dieses Blattes für die Ansicht der Regierung noch wieder geltend gemacht wird, schon allein vollständig zu widerlegen geeignet scheint, die Folgerung nämlich, daß, wenn zugestanden werde, daß für die Contingentsmannschaft 1 1/2 Jahr Uebungszeit erforderlich sei, auch zugegeben werden müsse, daß die Ersazmannschaft ebenso lange zu exerciren sei, indem nämlich diese schon sechs Wochen nach der Contingentsmannschaft felddiensttauglich ausmarschiren müsse. Diese Folgerung nun widerlegt der Ausschußbericht, indem er anführt, daß beim Ausbruche eines Krieges bei Weitem nicht die sämmtliche ausdrückende Mannschaft auch des Contingents, wie nun einmal im Uebrigen die Einrichtung getroffen sei, 1 1/2 Jahr lang bei der Fahne gewesen sein würde, daß vielmehr, wenn verlangt werde, daß kein Mann mit ausrücke, der nicht 1 1/2 Jahr geübt sei, regelmäßig von der ganzen im Großherzogthume bei der Fahne befindlichen Mannschaft auch kein einziger Mann ins Feld rücken könnte, da ja keiner zur Zeit noch 1 1/2 Jahr präsent gewesen, wo es doch nicht die Absicht sei, diese Mannschaft zurückzuhalten, weil sonst Oldenburg, nach Abzug dieser Leute, außer Stande wäre, seinen Bundespflichten nachzukommen. Wenn also nicht einmal die Contingentsmannschaft, im Falle des Ausrückens, sämmtlich 1 1/2 Jahr exercirt ist, wie braucht denn die Ersazmannschaft, hinsichtlich welcher die Bundeskriegsverfassung eine 1 1/2 jährige Präsenz gar nicht einmal vorgeschrieben hat, 1 1/2 Jahr geübt zu werden? Darum scheint für diese die Ausbildungsperiode für

Rekruten (6 Monate) hier genügend. Von den übrigen Gründen müssen wir, wie gesagt, absehen. Es sind auf beiden Seiten so weitläufige Deductionen und so viele Gründe für und wider vorgebracht, und haben diese wieder so viel Debatte in der Versammlung erzeugt, daß der Abg. v. Thünen nicht mit Unrecht bemerkte, daß dieses beiderseitige Bestehen auf die einmal gefaßten Meinungen schon fast eben so viel koste, als wenigstens für das laufende Jahr auch die längere Präsenzzeit der fraglichen Ersazmannschaft nur kosten könne.

Die Gründe des Ausschußberichts haben also unseren geehrten Herrn Segner von der Richtigkeit der Landtagsansicht nicht so, wie uns überzeugt. Er ist der Ansicht der Regierung geblieben, und wundert sich sehr, daß der Volksfreund, der in dubio doch immer mit der Regierung halte, hier von der Ansicht der Regierung abgefallen sei, was wahrlich viel sagen wolle. Aber der Volksfreund und sein Referent, müssen wir unserm geehrten Hrn. Segner im Vertrauen mittheilen, ist keineswegs „in dubio“ der Ansicht der Regierung, wenn er im Ganzen für die gegenwärtige Regierung ist, was nämlich allerdings der Fall ist, was er, falls es nöthig sein sollte, hiermit noch ausdrücklich bekennen will; ihrer Ansicht nämlich ist er eben nur dann in den einzelnen Fragen, wenn er wirklich ihrer Ansicht ist. In dem vorliegenden Falle ist er nun z. B. nicht der Ansicht der Regierung, wenn er gleich wünschenswerth finden muß, daß der Landtag nicht darauf bestehe, daß die fragliche Bestimmung wegen der Ersazmannschaft in das fragliche Gesez mit aufgenommen werde. Uebrigens auch in noch vielen anderen Dingen ist der Volksfreund und sein Referent nicht der Ansicht der Regierung, insbesondere hinsichtlich der so große Summen des Staatseinkommens consumirenden militairischen Einrichtung, in Beziehung auf welche er gestehen muß, daß ihm einestheils eine so gewissenhafte Erfüllung der Bundesverpflichtungen, wenigstens in gegenwärtiger Zeit, nicht nothwendig erscheinen will, anderentheils aber die vielfältige Bevorzugung des Militairischen, allen bürgerlichen Interessen gegenüber, um so weniger gerechtfertigt erscheint, als eine dergleichen Bevorzugung (z. B. des Militairdienstes und seiner Requisite gegenüber dem Civildienst und seiner Requisite) durch eine Bundeskriegsverfassung doch nicht geboten ist.

Ordnungsrufe

Kommen sonst in der Regel nur gegen die Partei vor, welche in einer Versammlung in der Minderheit ist, weil die Minderheit gewöhnlich in einer etwas gereizten Stimmung zu sein pflegt, daher leicht mal eine Ordnungswidrigkeit begeht. Bei uns ist es anders. Bei uns hat aus der constitutionellen Partei, der s. g. Rechten, noch Keinen der Ordnungsruf getroffen, obgleich sie in der Minderheit ist, eben weil sie sich in den Schranken des parlamentarischen Anstandes zu halten weiß. Die Mehrheit dagegen läßt sich, wie die stenogr. Berichte nachweisen, häufig Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen, und wir müssen es dem Präsidenten Kitz, der doch von der Mehrheit gewählt ist, nachrühmen, daß er bei der Rüge solcher unpassenden Aeußerungen immer viel Unparteilichkeit gezeigt hat. Wer ist von den Koryphäen der Linken nicht schon zur Ordnung verwiesen? Die Tapferen alle, die Herren Wibel, Lindemann, Mölling! Einige indessen sind dem Ordnungsrufe noch nicht ausgesetzt gewesen. Das sind die sonst gleichfalls sehr tapferen, aber in der Versammlung schweigsamen Herren Abgeordneten Sprenger, Drost, Strodtzoff von Strodtzoff, Huesmann, Grono, Köter Kaiser und mehrere Andere. Auch Niebour I. ist noch nicht zur Ordnung gerufen, obgleich wir ihn neulich sagen hörten, wenn der Landtag seine Anträge mit großer Mehrheit annehme, und die Regierung ginge dann nicht darauf ein, so würde es dem Lande offenbar werden, daß nicht der Landtag Schuld sei, wenn nichts zu Stande komme, sondern daß es die Regierung sei, welche die Beschlüsse des Landtags so „schönbe“ zurückweise! Wir bemerken, daß, als der Abg. Niebour I. diese Aeußerung that, ohne daß sie vom Präsidio gerügt wurde, nicht der Präsident Kitz, sondern der Vicepräsident Wibel den Vorstoß hatte.

Provinziallandtage.

Ob wir je Provinziallandtage erleben werden? Wer weiß es. Die Ausichten sind wenigstens sehr trübe; das Verhältniß zwischen dem Landtage und der Staatsregierung ist wieder so gespannt, die Stimmung so gereizt, daß wir vielleicht in wenig Tagen eine Vertagung des Landtags auf 6 Monate erwarten dürfen. Unerwartet wird es wenigstens nicht kommen, wenn die Regierung von ihrem verfassungsmäßigen Rechte, den Landtag zu vertagen, Gebrauch

macht. Wo bleiben dann die Provinziallandtage? Die bleiben, wo sie bisher immer gewesen sind, auf dem Papiere und es ist nicht gerade unwahrscheinlich, daß sie immer ein papiernes Dasein behalten werden. Und es wäre in der That auch zu wünschen, daß wenigstens die Provinziallandtage von Lübeck und Birkenfeld nicht in der Weise zu Stande kommen, wie sie beabsichtigt sind. In Gütin eine Versammlung von 14 Abgeordneten, in Birkenfeld von 20 Abgeordneten tagend, in Oldenburg von 30 Abgeordneten, die ersten auf je 1500 Einwohner, die letzten auf je 6000 Einw. gewählt — was für verwickelte und ungleichartige Verhältnisse? Wir sind der Meinung, daß ein Landtag für alle drei Provinzen genügt, und daß, wo reine provinzielle Fragen vorliegen, ein anderer Abstimmungsmodus hinreicht, um den landschaftlichen Interessen gerecht zu werden. Nichtet denn Preußen für Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen (um Großes mit Kleinem zu vergleichen) besondere Landtage ein? Die Provinziallandtage der einzelnen Provinzen Preußens sind aber nicht mit unsern Provinziallandtagen zu vergleichen, weil die Art der Zusammensetzung und Wirksamkeit, sowie das Größeverhältniß ein ganz anderes ist.

Der Staatskalender,

der ein paar Jahre hindurch nicht erschienen ist, hat in diesem Jahre wieder das Licht der Welt erblickt. Aber er hat ein verändertes, revolutionirtes Ansehen bekommen. Die Geheimen und nicht Geheimen Staatsräthe und Hofräthe sind verschwunden und haben den Ministerialräthen, den Oberappellationsgerichtsräthen, den Obergerichtsräthen, den Regierungsräthen und Kammerräthen und andern Räten Platz gemacht. In einer müßigen Stunde ist eine Vergleichung des Staatskalenders von 1847 und des von 1851 sehr interessant. Hat er übrigens officiell Bedeutung oder nicht?

Volksbewaffnung.

Ueber eine Petition des Abg. Rütger, betreffend die Volksbewaffnung, geht der Landtag zur Tagesordnung über? Heißt das nicht leichtsinnig handeln? Hat das die Linke zugegeben, daß eine so hochwichtige Angelegenheit, wie die Einrichtung einer speciell oldenburgischen Volkswehr, so bei Seite geschoben wird?

Wer gedenkt nicht noch der herrlichen Zeit mit Berghügen, als die Volkswehr in blauer Blause oder vulgo Fuhrmannskittel zur Vertheidigung des Vaterlandes ein Vogelschießen veranstaltete? Hatte nicht der gleichmäßige Schritt und Tritt der Bürgerwehr, wenn sie ein- und ausmarschirte, etwas Erhabenes und zugleich Rührendes, wenn man bejahrte Familienväter mit dem schweren Gewehr belastet sah? Und die Wiederkehr dieser goldenen Zeit wird vom Landtage gehemmt? Daß ein Ministerium eine Volkswehr nicht gern sieht, ist ganz in der Ordnung; denn bewaffnete Bürger unter selbstgewählten Anführern sind für Regierungen stets eine fürchtbare Erscheinung und unter Umständen sehr gefährlich. Aber für Demokraten sind sie doch eine liebliche Erscheinung, selbst wenn sie nur mit Säbeln bewaffnet sind, und unter Umständen sehr nützlich. Und doch geht unser demokratischer Landtag über die Volkswehr zur Tagesordnung? Das heißt doch fast so viel, um einen Ausdruck aus der preussischen Kammer zu gebrauchen, als über sich selbst zur Tagesordnung gehen! Wer hätte das geahnt in den Tagen des Sommers 1848, daß noch mal der oldenburgische Landtag über eine Petition, betr. die Volkswehr, zur Tagesordnung übergehen werde! Man hätte den, der solches gesprochen, als einen falschen Propheten gesteinigt.

Literarischer Betrug.

Vor einiger Zeit wurde eine Schrift angezeigt: „Die wichtigsten historischen Enthüllungen über Geburt und Todesart Jesu, bei Chr. Ernst Kollmann, nach einem alten zu Alexandrien gefundenen Manuscripte.“ Wir machen die Herren, welche in jener Schrift Forschungen anstellen, darauf aufmerksam, daß sie nicht nach einem alten Manuscripte, sondern aus Dr. G. Benturini's „Natürlichen Geschichte des großen Propheten von Nazareth“ wörtlich abgedruckt ist.

Anekdote.

Ein Volksvertreter in einer kleinen ständischen Versammlung wurde einstmals damit geneckt, daß über ihn in einem öffentlichen Blatte gesagt sei: er und

sein Freund, der Abgeordnete X, beide sonst so getreue Schildknappen des Herrn Abgeordneten Y, hätten in irgend einer Frage nicht mit demselben gestimmt. Entrüstet erklärte die gefoppte Neunzigstel-Souveränität dieses für eine abscheuliche Unwahrheit, indem er nämlich bestimmt versichern könne, daß sie beide, er und sein Freund, der Abg. X, auch nicht ein einziges Mal anders gestimmt hätten, als der Herr Y ihnen geheißen.

Der bekannste

Escamoteur L. Neuwald

ist hier eingetroffen. Derselbe wird seine Productionen in Club- und Privatgesellschaften, und wie wir hören, seine ersten Vorstellungen morgen am Nachmittage auf dem Schützenhose und am Abend im Casino geben.

Kirchennachricht.

Vom 15. bis 21. März sind in der Oldenb. Gemeinde:

1. Copulirt. Keine.

2. Getauft. 81) Anna Johanne Susanne Leimann, Stau. 82) Frida Helene Emilie Louise von der Lippe, Oldenburg. 83) Catharine Sophie Germinie Rothfolt, Stau. 84) Carl Johann Eggers, heil. Geistthor. 85) Gerhard Eilers, Jwoge. 86) Catharine Auguste Wilhelmine May, Saarenthor. 87) Catharine Elise Auguste Paderkamp, Overfen. 88) Anna Margarete Schröder, Dfenersfeld. 89) Anna Johanne Friederike Bibel, Saarenthor. 90) Anna Sophie Margarete Rodt, Entbindungshaus. 91) Hermine Marie Sophie Hohmann, Entbindungshaus.

3. Beerdigt. 68) Helene Louise Schlemann, 52 J. 9 M., Oldenburg. 69) Cäcilie Stoffers, 19 J., heil. Geistthor. 70) Gesche Wintermann, 42 J. 5 M., Donnerstörmer. 71) Johann Wiemsen, 50 J. 6 M., heil. Geistthor. 72) Marie Catharine Anna Janßen, 55 J., Oldenburg. 73) Georg Heinrich Joachim Lufin, 57 J. 9 M., Oldenburg. 74) Stuhl, vor der Taufe verstorbenen Sohn, Oldenburg.

Gottesdienst in der Lambertikirche.

Sonntag, den 23. März:

Vorm. (Auf. 8½ Uhr.) Herr Rector Voigt a. Delmenhorst.

Vorm. (Auf. 10 Uhr.) Herr Pastor Groning.

Bibelstunde (Auf. 3 Uhr.) Herr Kirchenrath Clausen.

(1 Mos. 3, 9 ff.)

Die Pfarramtsgeschäfte (Beichte, Taufen, Verlobungen etc.) übernimmt vom 23. bis 29. März: Herr Kirchenrath Clausen.

Beiträge für den „Oldenburgischen Volksfreund“ sind an die Verlagsbuchhandlung einzusenden.

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Landtag.

Sitzung vom 21. März. — Auf der Tagesordnung stand der Bericht über das Entschädigungsgesetz für aufgehobene Abgabefreiheit (Berichterstatter Wibel). Der Gegenstand gehört eigentlich nicht vor den allgemeinen, sondern vor die Provinzial-Landtage. Indessen hatte die Regierung beantragt, der allgem. Landtag möge sich nach Art. 154 des Staatsgrundgesetzes für competent erklären, und geschah dieses vom allg. Landtage, dem Antrage der Regierung gemäß. Gegen diese Competenznahme von Seiten des allgemeinen Landtags möchte nun insofern nichts zu erinnern sein, als den beeinträchtigten Ablich-Freien die Entschädigung, welche der Art. 61 des Staatsgrundgesetzes ihnen verheißt hat, doch endlich realisiren zu können die Möglichkeit geschafft werden muß, je eher, je lieber.

Aus diesem Gesichtspunkte hat denn wohl auch die Regierung dem gegenwärtig versammelten Landtage schon dieses Gesetz vorgelegt. Indessen hat die Verhandlung des Gesetzes vor dem allgem. Landtage doch den Uebelstand, einmal, daß nun die Abgeordneten aus Birkenfeld (das Gesetz kommt auf Birkenfeld in keine Anwendung) mit beschließen, vielleicht in einzelnen Fragen die Majorität herstellen konnten, sodann daß (wie bei einer andern Gelegenheit einmal das Staatsministerium sich äußerte) durch solche Competenznahme zu leicht eine bei dem ohnehin schon schwierigen Verhältniß des allgem. Landtags zu den Provinzial-Landtagen besonders zu vermeidende Verwirrung entsteht. Wir nennen es schon eine Verwirrung, trotz Art. 154 des St.-Gr.-G., daß die nicht theilhaftigen Abgeordneten aus den Fürstenthü-

mern für die Provinz Oldenburg Gesetze mit machen helfen.

Das Gesetz nun aber ist ein sehr schwieriges und bedenkliches, und will nicht übereilt sein. Es legalisirt weiter den kühnen Griff, welchen zum Heile des Ganzen das Staatsgrundgesetz in die Privatrechte, in das Eigenthum der Einzelnen hat thun zu müssen geglaubt, soll aber zugleich die Wunde heilen, die man dem kranken Staate geschnitten hat, d. h. an einigen seiner Glieder, die anderen läßt man bluten (vergl. das „erweislich“ in Art. 61).

So wünschenswerth und nothwendig es nun aber auch erscheinen mag, daß die Krise, in welcher wir uns nach dieser Operation befinden, baldigt vorübergeführt, daß der Druck, unter welchem die Ablich-Freien sich nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in der gegenwärtig noch dauernden Zwischenperiode befinden, möglichst bald gehoben und ausgeglichen, und einer weiteren gesetzlichen Ordnung die gegenwärtigen Verhältnisse entgegengesetzt werden, so hätten wir es doch rathamer gefunden, der allgem. Landtag wäre auf den Entwurf nicht eingegangen. Denn wie hat nur der allgem. Landtag sein Urtheil in dieser Sache schon für reif halten mögen! Länger als zwei Jahre, wenn uns recht ist, hat die Gesetz-Commission über dem Entwurf gearbeitet. Hat aber die Commission alles Material zusammengelesen, dessen sie bedurfte, um bei Aufstellung des Entwurfs mit der nöthigen Umsicht und Vollständigkeit verfahren zu können? Das würde, unserer Ansicht nach, nur durch eine Convocation oder öffentliche Aufforderung zur Mittheilung von allerlei Papieren haben erreicht werden können; eine solche Convocation ist aber, so viel wir erfahren haben, nicht ergangen. War es ein

